



ProMorija Freundeskreis e.V.  
*Altenhilfe – wir engagieren uns!*

# Satzung

ProMorija Freundeskreis e.V.  
Rödermark

**Hinweise zur Satzung:**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 3. April 2017 verabschiedet.

Eingetragen am Amtsgericht Offenbach am Main - Vereinsregister - am 13.06.2017 unter Registerblatt VR 3734 (Eintragung 6).

Sitz des Vereins ist Rödermark.

**Postanschrift:**

ProMorija Freundeskreis e.V.  
c/o "Haus Morija"  
Zwickauer Str. 2  
63322 Rödermark

**Web-Seite:**

[www.promorija.de](http://www.promorija.de)

Vereinsinternes Ausgabedatum: 13.02.2018.



## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

**ProMorija Freundeskreis e.V.**

Tag der Errichtung: 13.11.1999.

2. Sitz des Vereins

Er hat seinen Sitz in Rödermark und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main unter der Register-Nr. VR 3734 eingetragen.

---

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die:

Förderung der Altenhilfe sowie der Hilfe für körperlich und geistig behinderte Menschen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an das Christusträger Sozialwerk e.V. zur Förderung der Alteneinrichtung "Haus Morija" in Rödermark zwecks:

- a) Aufrechterhaltung der Pflegequalität gegenüber den Bewohnern, die die Voraussetzungen des §53 AO erfüllen und deren Pflegebedürfnis nicht durch die Öffentlichen Kostenträger oder Angehörige finanziert wird oder werden kann, unabhängig von ihrer Nationalität, ihrem Geschlecht und ihrer Religion.
  - b) Förderung von Maßnahmen, die das Verständnis für die Bedürfnisse pflegebedürftiger und alter Menschen verbessern.
  - c) Förderung der Eingliederung von Arbeitsplätzen für körperlich und geistig behinderte Menschen in den täglichen Arbeitsablauf im "Haus Morija".
2. Aufgabe des Vereins ist es, auch Veranstaltungen und Maßnahmen durchzuführen bzw. zu unterstützen, die zur Verwirklichung dieser Zwecke dienen.

---

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ProMorija Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Personen, die dem Verein beitreten wollen, stellen einen schriftlichen Antrag.  
Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit.  
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Der Verein ist offen für natürliche und juristische Personen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
  - durch Ausschluss
  - durch Tod.
4. Der Ausschluss kann vom Vorstand bei einem den Verein schädigenden Verhalten mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen werden, nachdem dem Mitglied eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.  
Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.  
Bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
5. Der Verein erhebt für die Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Auf Wunsch kann nach Maßgabe des Vorstands der Status als "Förder-Mitglied" vergeben werden. Dieser Status unterliegt – abweichend von den entsprechenden Regelungen in der Satzung – den folgenden besonderen Einschränkungen:
  - Kein Antrags- und Stimmrecht in Organen des Vereins
  - Keine Ausübung von Funktionen im Vorstand.

#### **§ 5 Finanzierung**

Die zur Verwirklichung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beiträge der Mitglieder und Förder-Mitglieder
- Spenden
- Zuwendungen zur Förderung konkreter Projekte
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.



## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und ist mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Versammlung (Poststempel) zu versenden.  
Die Einladung kann auch per E-Mail an die vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen, es gilt dann das Absendedatum der E-Mail. Sie tagt öffentlich.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich (mindestens jedoch innerhalb einer Frist von vier Wochen) auch dann zu berufen, wenn 20 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe wünschen.
3. Wenn der Vorstand einen Beschluss über Satzungsänderungen, Wahlen, Auflösung des Vereins oder Ausschluss eines Mitgliedes einbringen will, muss dies in der Einladung vermerkt sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.  
Die Ausübung des Stimmrechts kann auch per Brief mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Dieser muss spätestens drei Kalendertage vor Datum der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein, im Zweifelsfall gilt das Datum des Poststempels.  
Für "§ 11 Auflösung des Vereins" gelten abweichend die dort angegebenen Regelungen.
6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abweichungen davon regelt die Satzung.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Protokollanten und einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied unterzeichnet.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, die anderen Mitglieder des Vorstands und zwei Rechnungsprüfer in geheimer Abstimmung.



Die Wahlen sind auch jeweils per Handzeichen möglich, wenn die anwesenden Mitglieder auf Antrag des Versammlungsleiters dem einstimmig zustimmen.

Hat bei den Wahlen zum Vorsitzenden im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang statt.

9. Einmal jährlich muss eine Mitgliederversammlung stattfinden mit folgender Mindest-Tagesordnung:

- Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Jahresbericht des Vorstandes
- Jahresbericht des Schatzmeisters
- Bericht über die Rechnungsprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Schatzmeisters
- Wahl des neuen Vorstandes nach Maßgabe § 8 der Satzung
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das folgende Geschäftsjahr.

10. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere auch über:

- Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- die Auflösung des Vereins gemäß § 11.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gemäß § 7, 8. gewählt und bleibt im Amt, bis der neue Vorstand die Wahl angenommen hat.
2. Der Vorstand besteht aus je einem Vorsitzenden, Stellvertreter, Schatzmeister und Schriftführer. Er tagt nicht öffentlich. Gäste können nach Maßgabe des Vorstands zugelassen werden.

Entscheidungen erfolgen im Vorstand mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Abweichungen davon regelt die Satzung.

3. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, überträgt der Vorstand dessen Funktion kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung an ein anderes Vereinsmitglied.

Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung per Brief oder E-Mail innerhalb von vier Wochen über die Änderung.



Eine Mitgliederversammlung ist zur Bestätigung nur dann erforderlich, wenn mindestens 20 % der Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Versand dieser Information einen entsprechenden Antrag per Brief mit eigenhändiger Unterschrift oder E-Mail an den Vorstand gestellt haben.

Bei Antrag per E-Mail ist nur die dem Verein vom Mitglied genannte E-Mail-Adresse als Absender zulässig.

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit bis zu drei Beisitzer berufen. Diese sollten Mitglied des Vereins sein. Sie haben kein Stimmrecht, sind nicht vertretungsberechtigt und müssen nicht von der Mitgliederversammlung berufen werden. Ihre Tätigkeitsdauer und ihre Teilnahme an Vorstandssitzungen legt der Vorstand fest.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
6. Alle Funktionen im Vorstand sind ehrenamtlich.
7. Die vertretungsberechtigte Heimleitung des „Haus Morija“ berichtet dem Vorstand des Vereins spätestens zwei Monate nach Ende des Geschäftsjahres über die satzungsgemäße Verwendung der Zuwendungen.

## § 9 Die Rechnungsprüfer

1. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einer um ein Jahr versetzten Amtszeit gewählt werden. Jährlich ist daher ein neuer Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Mindestens ein Prüfer soll Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in sämtliche Buchhaltungs- und Kassenunterlagen zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

2. Scheidet während seiner Amtsperiode ein Rechnungsprüfer aus, überträgt der Vorstand dessen Funktion kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung an einen anderen Prüfer.

Die Wahl erfolgt im Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Eine schriftliche Information an die Mitglieder über diese Veränderung ist nicht erforderlich.

## § 10 Haftung

Der Verein haftet für seine Organe und Erfüllungsgehilfen bis zur Höhe von 500 Euro pro Einzelfall. Schuldrechtliche Verpflichtungen, die diesen Betrag überschreiten, sind vom Vorstand einstimmig zu beschließen.



## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Dazu müssen mindestens 50 % aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag per Brief mit eigenhändiger Unterschrift oder E-Mail an den Vorstand gestellt haben.

Bei Antrag per E-Mail ist nur die dem Verein vom Mitglied genannte E-Mail-Adresse als Absender zulässig.

Ab Vorliegen dieser Voraussetzung ruft der Vorstand mit einem Termin innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder gilt ein Antrag zur Auflösung als angenommen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das "Christusträger Sozialwerk e.V. Haus Morija", Rödermark, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**Ende der Satzung**